

MKGE 6 Nr. 32

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_32

FR: ATMC 6 n° 32

IT: STMC 6 n. 32

Volltext

Nr. 32 82 rechtigt gehalten. Damit ist festgestellt, dass er sich über die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit seines Vorgehens überhaupt keine Gedanken gemacht hat. Diese Feststellung ist angesichts des unbeherrschten Vorgehens des Beschwerdeführers nicht willkürlich und hindert daher das Kassationsgericht. Dass der Beschwerdeführer bis zu einem gewissen Punkte rechtmässig vorgegangen ist, nämlich insoweit, als er den Soldaten an seine Pflichten erinnert und ihn in die Kaserne befohlen hat, hindert nichts; dadurch ist nicht widerlegt, dass er in der nachfolgenden Durchsetzung dieses Befehls jede Selbstbeherrschung und Ruhe verloren und ohne Abwägung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit seines Vorgehens dreingeschlagen hat. Für die Anwendung des Art. 17 MStG ist somit kein Raum, gleichgültig welche Instruktionen der Beschwerdeführer erhalten hat. Der Beschwerdeführer hat die Tat nach der verbindlichen Feststellung des Divisionsgerichtes nicht begangen, weil ihn Instruktionen in den Glauben versetzt hatten, er sei zur Tat berechtigt, sondern weil er sich vollständig hat gehen lassen. Deshalb hat das Divisionsgericht auch nicht die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte unzulässigerweise beschränkt und dadurch den Kassationsgrund von Art. 188, Abs. 1, Ziff. 6 MStGO geschaffen, indem es die vom Verteidiger in der Hauptverhandlung angemeldeten sieben Zeugen nicht abgehört hat, mit denen er die erhaltenen Instruktionen hat beweisen wollen. übrighens behauptet der Beschwerdeführer nicht - und hat das auch in der Hauptverhandlung nicht getan -, dass ihm ein Vorgesetzter gelehrt habe, man dürfe einen Soldaten mit der Faust ins Gesicht schlagen und verletzen, wenn er sich unter Umständen wie den vorliegenden nicht festnehmen lassen wolle. (16. Dezember 1952, D. e. D. G. 7 A) 32. Zusammentreffen eines Vorgehens mit einem « leichten Fali » (Art. 49, Ziff. 1, Abs. 1 MStG) (Erw. 1). - Ungehorsam (Art. 61 MStG), begangen durch Nichtbefolgen eines von einem Hohern zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin erteilten Befehls (Art. 205 MStG; Ziff. 44, Abs. 3 DR 1933 == Ziff. 70, Abs. 4 DR 1954; Ziff. 8, Abs. 3 DR 1933 == Ziff. 16~ Abs. 1 DR 1954) (Erw. 2). - Anstiftung (Art. 22 MStG); wann hat jemand einen andern zur Tat « hestimmt » ? (Erw. 3 e). - Wann ist das vor dem militärischen Untersuchungsrichter abgelegte falsche Zeugnis vollendet, und wann heginnt der Versuch ? (Art. 21., 307 StGB) (Erw. 3 d).

83 Nr. 32 Concours entre délit et infractions de peu de gravité (art. 49, eh. 1, al. 1 CPM) (cons. 1). - Désobéissance (art. 61 CPM) par refus d'obéir à l'ordre donné par un supérieur d'avoir à respecter la discipline militaire (art. 205 CPM; eh. 44, al. 3 RS 1933 == eh. 70, al. 4 RS 1954; eh. 8, al. 3 RS 1933 == eh. 16, al. 1 RS 1954) (cons. 2). - Instigazione (art. 22 CPM) ; quand quelqu'un a-t-il « déeidé » autrui à agir ? (cons. 3 e). - Fausse déclaration devant le juge d'instruction militaire. A quel moment le crime de faux témoignage est-il consommé ? Quand commenee la tentative ? (art. 21, 307 CPS) (cons. 3 d). Concorso di un reato con un« easo poco grave » (art. 49, cif.1, al. 1 CPM) (cons. 1). - Disobbedienza (art. 61 CPM) commessa col non dar seguito all'ordine impartito da un superiore di mantere la

diseiplina militare (art. 205 CPM; cif. 44, al. 3 RS 1933 . cif. 70, al. 4 RS 1954; cif. 8, al. 3 RS 1933 == cif. 16, al. 1 RS 1954) (cons. 2). - Istigazione (art. 22 CPM) ; quando ha, qualcuno, « determinato » un altro al fatto ? (cons. 3 e). - Falsa dichiara- zione davanti al Giudice istruttore militare : in qual momento il reato di falsa testimonianza e contpiuto, e quando eomincia il ten- tativo ? (art. 21, 307 CPS) (cons. 3 d). 1. Der Beschwerdeführer hestreitete nicht, im Sinne des vorinstanzli- chen Urteils der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften schuldig zu sein, macht jedoch geltend, seine Verfehlungen seien leichte Fälle im Sinne des Art. 72 Abs. 2 MStG, die hloss disziplinarisch zu ahnden seien. Er verkennt, dass eine Disziplinarstrafe schon deshalb nicht in Frage kommt, weil er gleichzeitig, wie auszuführen sein wird, wegen Ungehorsams zu Gefängnis verurteilt werden muss. Gemäss Art. 49, Ziff. 1, Ahs. 1 MStG hat der Richter die Strafe der schwersten Tat aus- zusprechen und deren Dauer angemessen zu erhöhen, wenn jemand durch mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat. Diese Bestimmung gilt auch heun Zusammentreffen strafbarer Handlungen, von denen die eine Gefängnis nach sich zieht, die andern dagegen als leichte Fälle für sich allein mit einfachem oder scharfem Arrest erledigt werden konnten. Denn au eh die im leichten Falle eines V ergehens verwirkte Arreststrafe ist, wie der Randtitel der Art. 185 ff. MStG sagt, eine Frei- heitsstrafe. An ihre Stelle tritt heim Zusammentreffen mit anderen straf- baren Handlungen die Erhöhung der für die anderen Taten verwirkten schwereren Freiheitsstrafe (Haft, Gefängnis, Zuchthaus). Dazu konlmt, dass die vom Beschwerdeführer begangenen Nicht- hefolungen von Dienstvorschriften als Ausflüsse einer renitenten und arroganten Grundeinstellung, wie sie im ganzen Auftritt deutlich zutage getreten ist, nicht als leichte Fälle dastehen.

Nr. 32 84 2. Der Beschwerdeführer ficht die V erurteilung wegen Ungehorsams mit der Begründung an., Lt. D. sei nicht zuständig gewesen., ihn fest- zunehmen und in die l(aserne zu befehlen., sondern hatte nach den Ziffern 44 und 166., Ahs. 4 DR ihn nur nach seinem Namen fragen und dem Einheitskommandanten melden diirfen. Die Festnahme ware hoch .. stens in Frage gekommen., wenn der Beschwerdeführer die Angabe seines Namens verweigert hatte; nach diesem hahe aher Lt. D. gar nicht gefragt. Der Befehl., dem Offizier in die l(aserne zu folgen., sei daher für den Beschwerdeführer unverbindlich gewesen. Diese Rüge halt nicht stand. Der Beschwerdeführer war ohne he- sonderen Befehl verpflichtet., den Offizier zu grüssen (Ziff. 166 DR),., sich., nachdem dieser ihn angeredet hatte., anzumelden (Ziff. 176 DR) und nach den Anstandsregeln eines gutgezogenen Mannes die Hände aus den Hosentaschen zu ziehen und gute militärische Haltung anzunehmen (Ziff. 179 DR). Er hat nicht nur diese Dienstvorschriften nicht befolgt., sondern den Gruss sogar ausdrücklich abgelehnt und die An- meldung atl- ch dann noch unterlassen, nachdem ihn Lt. D. auf seine Pflichten aufmerksam gemacht hatte. Indem er sodann auf die Auffor- derung., die Hände aus den Hosentaschen zu nehmen., antwortete, das könne er ja noch tun., gah er unmissverständlich und auf tmanstandige Weise zu erkennen., dass er sich jedem weiteren Befehl widersetzen werde. Tatsächlich hat er daun auch Lt. N. an der Ahlesung der Nummer seines Faschinenmessers verhindert., in der offensichtlichen Absicht., da- durch die Feststellung seines Namens zu verunmöglichen. Angesichts dieses gesamten Verhaltens ist Lt. D. schon gemäss Art. 205 MStG., wonach nicht nur jeder Vorgesetzte und jede militärische Behörde., sondern auch jeder Höhere einen Fehlharen vorläufig festnehmen lassen darf., wenn die Umstände es erfordern., zur Erteilung des vom Beschwer- defüll.rer beanstandeten Befehls hefugt gewesen. Eine Meldung an den Einheitskommandanten., wie Ziff. 166., Ahs. 4 DR sie bei Verletzung der Grusspflicht und Ziff. 44 Abs. 2 und 3 DR allgemein hei Verfehlungen vorsehen., kam nicht in Frage., da der

Beschwerdeführer durch seine von Anfang an zur Schau getragene Renitenz., dann durch sein Verhalten gegenüber Lt. N. und schl. liesslich durch den zweimaligen Fluchtversuch zu erkennen gab, dass er unerkannt hleihen wollte. Unter solchen Um- standen kommt nichts darauf an, dass Lt. D. den Beschwerdeführer nicht ausdrücklich nach Namen und Adresse gefragt hat., 1-mlsoweniger als er schon durcl1 den Hinweis auf die Anmeldepflicht des Beschwerde- führers zun1 Ausdruck gebracht hatte., dass dieser seinen N amen hekannt- zugeben habe. O b L t. D. durch ein geschickteres V orgehen den Be- schwerdeführer vielleicht doch noch hatte gefügig rnachen können., ist unerhehlich. Der Beschwerdeführer., der sich höchst frech und undiszi- pliniert beno1nmen, hatte keinen Ansprucl1 darauf, mit besonderer

85 Nr. 32 Schonung und Nachsicht behandelt zu werden. War somit Lt. D. he- rechtigt, dem Beschwerdeführer zu hefehlen, ihm in die l(aserne zu folgen, so hat der Beschwerdeführer durch die fortgesetzte Weigerung, den1 wiederholt an ihn gerichteten Befehl Folge zu leisten, sich des Un- gehorsams schuldig gemacht. 3. e) Im Sinne des Art. 22 MStG zu einem Verbrechen oder Ver- gehen angestiftet werden kann n ur eine .Person, die no eh ni eh t entschlos- sen ist, die Ta t zu hegehen (MI(GE 5 N r. 103; BGE 69 IV 205, 72 IV 100). Unter Berufung auf di ese Rechtsprechung ma eh t d er Beschwerde- führer geltend, er hahe L. ni eh t z u f alschem Zeugnis angestiftet, weil dieser schon ohne weiteres hereit gewesen sei, f al s eh auszusagen, ohne dass der Beschwerdeführer ihn wesentlich l1ahe heeinflussen müssen. Das Divisionsgericht sieht indessen in der Aufforderung des Beschwerde- führers an L., in der zu erwartenden Untersuchung walrheitswidrig aus- zusagen, der Beschwerdeführer hahe den Offizier nicht gesehen und deshalb nicht begrüsst, ferner im Versprechen, dem L. allfallige durch diese Zeugenaussage erwachsende Auslagen zu ersetzen, eine Beeinflus- sung und stellt fest, durch diese hahe der Beschwerdeführer erreichen können, dass L. anfanglich wahrheitswidrig ausgesagt habe. Damit ist die Einflussnahme des Beschwerdeführers auf L. und ihr ursächlicher Zu- sammenhang mit dessen unwahren Angaben vor dem Untersuchungs- richter verbindlich festgestellt; denn die Feststellung ist nicht willkür- lich. Laut Protokoll vorn 15. Mai 1952, auf das sich der Beschwerde- führer beruft, hat L. zwar erklart, er habe die ausweich1lenden Angaben gemacht, weil er dem Beschwerdeführer habe l1elfen wollen; sie hatten es so abgernacht. Allein mit keinem W ort hat er behauptet, er sei zurn vorneherein und unabhängig von dem Ansinnen, das der Bescllwerde- führer im Postauto und zu Hause an ihn gestellt hahe, zur Tat bereit gewesen. Er hat im Gegenteil ausgesagt : -« Es hrauchte kein grosses Zu- reden seinerseits, bis ich die gewünschte Zusicherung gah. Er hat mir he- stimmt hiefür nichts versprochen und auch nichts gegeben. Er sagte n1ir lediglich, er komme mir für die Spesen, wie Telephonauslagen, Porti usw., auf. » Daraus ergibt sich, dass er immerhin eines Zuredens, wenn auch keines grossen, bedurfte. Damit ist die Feststellung des Divi- sionsgerichts genügend gestützt. Art. 22 MStG verlangt nicht, dass der Angestiftet~ sich gegen das Ansinnen des Anstifters gewehrt oder ihm sogar hartnackigen Widerstand entgegengesetzt hat, ehe er sich zur Tat entschloss. Durch den An.stifter zur Tat « hestimmt » worden ist er schon dann, wenn er sie ohne dessen irgendwie kundgegebenen Anstiftungs- willen nicht begangen hatte. Dass L. ohne das Ansinnen des Beschwerde- führers und das V ersprechen des Spesenersatzes vor dem Untersuchungs- richter nicht gelogen hätte, liegt nach der erwähnten Aussage auf der Han d.

Nr. 32 86 d) Das Divisionsgericht sieht im Verhalten L.s nur einen unvollen- deten V ersuch des f alschen Zeugnisses, weil L. sein e f alsche Aussage schon während des V

erhors und damit vor Unterzeichnung des Einver- nahmeprotokolls herichtigt habe. L. hat in der Tat jedenfalls kein vollendetes falsches Zeugnis ab- gelegt. Nach BGE 69 IV 211 hat Art. 307 StGB, dem er für seine Tat untersteht, nicht den Sinu, dass ein falsches Zeugnis schon vorliegt, wenn ein Zeuge in einem gerichtlichen V erf ahren eine Unwahrheit sagt; vielmehr ist nötig, dass die Aussage beendet sei, und wann das der Fall ist, hestimmt sich nach dem Prozessrecht, hier also nach der Mili- tarstraf gerichttsordnung. N a eh di ese r aber ist di e Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter erst beendet, wenn dem Zeugen, wie in Art. 58 MStGO vorgesehen, das Protokoll vorgelesen worden ist und er es un- terzeichnet hat. Das ergibt sich aus Art. 91, Abs. 3 MStGO der den Richter anweist, zur Aufklartmg und zur Vervollstiindigung der Aus~ sage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, nötigenfalls weitere Fragen zu stellen. Diese Bestimmung erach- tet die Aussage erst als vollständig, wenn der Richter die Erläuterungs- fragen gestellt hat oder er solche als überflüssig erachtet. Solange der Zeuge über den Gegenstand seiner Aussage weiterbefragt wird, hat er di e Möglichkeit, si e z u herichtigen; erst mit d er Unterzeichnung des Protokolls been d e t er si e un d vollendet er allenf alls das Delikt des Art. 307 StGB. D ar aus ergibt si eh aber entgegen d er Auff assung des Divisionsge- richts, dass vor der Unterzeichnung des Protokolls durch den Zeugen, wie der Beschwerdeführer mit Recht geltend macht, auch nicht von einem blossen Versuch des falschen Zeugnisses die Rede sein kanu. Ein solcher setzt nach Art. 21 StGB voraus, dass der Tater mit der Aus- führung des Verbrechens oder V ergehens begonnen habe, und ein Be- ginn der Ausführung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgericllts tmd des Militarkassationsgerichts erst vor, wenn der Tater auf dem W ege zum tatbestandsmassigen Erfolge den letzten, entscheidenden Schritt tut, von dem man nach dem. gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht mehr zurücktritt, wenn nicht aussere den Erfolg in Frage stellende Schwie- rigkeiten auftauchen (BGE 71 IV 211, 74 IV 133, 75 IV 177; MI(GE 4 N r. 127, 5 N r. 50). Der entscheidende Schritt aber liegt nach der Mili- tarstrafgerichtsordnung beim falschen Zeugnis erst in der Unterzeich- nung des Protokolls durch den Zeugen. Der Versuch des falschen Zeug- nisses fangt mithin erst an, wenn der Zeuge das die falsche Aussage fest- "haltende Protokoll zu unterschreiben beginnt. L. hat seine falschen An- gahen betreffend Nichtsehen des Offiziers vor der Unterzeichnung be- richtigigt un d si eh somit insoweit weder des f alschen Zeugnisses no eh des blossen V ersuchs schuldig gemacht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.